

AZ: 7318/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers wegen eines gescheiterten Lieferantenwechsels.

Der Beschwerdeführer beauftragte die Beschwerdegegnerin am 16.08.2021 mit der Gaslieferung ab dem 01.10.2021. Im Lieferauftrag gab er versehentlich statt der korrekten Zählernummer ...009 die Zählernummer ...518 an. Die Beschwerdegegnerin bestätigte dem Beschwerdeführer den Eingang des Auftrags. Sie teilte ihm am 18.08.2021 per E-Mail mit, sein Wechsel zur Beschwerdegegnerin sei in Arbeit. Die Beschwerdegegnerin stornierte am 11.10.2021 den Auftrag. Auf Nachfrage teilte sie dem Beschwerdeführer mit, sie habe den falschen Zähler nicht anmelden können und auf ihre drei Nachfragen per E-Mail nach dem richtigen Zähler keine Antwort vom Beschwerdeführer erhalten.

Der Beschwerdeführer trägt vor, bei ihm seien nach dem 18.08.2021 bis zur Stornierung der Bestellung keine E-Mails der Beschwerdegegnerin eingegangen. Er sei davon ausgegangen, dass der Lieferantenwechsel wie gewünscht stattfinden werde. Nachdem er beim Netzbetreiber nachgefragt und festgestellt habe, dass kein Wechsel registriert war, habe die Beschwerdegegnerin plötzlich den Gaszähler eines Verwandten wegen Umzugs gekündigt. Die Klärung dieses Vorgangs habe ihn vor Weihnachten erhebliche Zeit gekostet. Die Beschwerdegegnerin habe ihre Umsetzungsprozesse offenbar nicht im Griff und müsse für ihr Organisationsverschulden geradestehen. Weil er jetzt ein Jahr länger an seinen bisherigen Versorger gebunden sei, entstünden ihm erhebliche Mehrkosten.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin einen Mehrkostenersatz in Höhe von 517,00 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Forderung ab.

Sie ist der Auffassung, der Beschwerdeführer selbst habe mit der Angabe der fehlerhaften Zählernummer die Ursache dafür gesetzt, dass die Netzanmeldung seiner Lieferstelle gescheitert sei. Der Beschwerdeführer habe die in der Auftragseingangsbestätigung aufgeführte falsche Zählernummer nicht reklamiert. Am 02.09.2021, am 13.09.2021 sowie am 22.09.2021 habe sie Mails an den Beschwerdeführer abgesandt und um ein Foto des Gaszählers gebeten, um die Zählernummer zu klären. Den Auftrag habe sie erst storniert, nachdem sie keine Antworten erhalten habe. Sie halte es für unwahrscheinlich, dass gleich drei E-Mails an den Beschwerdeführer nicht zugegangen sein sollten. Für eine Kündigung des richtigen Gaszählers sei es im Oktober 2021 nach Erhalt des Zählerfotos zu spät gewesen. Leider habe es einen Bearbeitungsfehler gegeben, der zu einer Kündigung für den Zähler Nr. ...518 geführt habe. Dieser Fehler sei aber bereits korrigiert worden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten nach § 20 a Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Nach § 20 a Abs. 4 Satz 1 EnWG kann der Letztverbraucher vom Lieferanten oder vom Netzbetreiber Schadensersatz verlangen, wenn der Lieferantenwechsel nicht innerhalb der vorgegebenen Frist von drei Wochen nach § 20 a Abs. 2 EnWG erfolgt. Nach § 20 a Abs. 4 Satz 2 EnWG tragen Lieferant oder Netzbetreiber die Beweislast, dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Ansprüche gegen den Netzbetreiber sind nach derzeitigem Sachstand nicht begründet. Ein Anhaltspunkt dafür, dass der zuständige Netzbetreiber in der Umsetzung der von der Bundesnetzagentur für den Lieferantenwechsel von allen Unternehmen zu beachtenden Standardprozesse einen Fehler gemacht haben könnte, liegt bereits nicht vor. Lieferanten müssen zunächst unter Angabe von Zählernummer oder Marktlokationsnummer gegenüber dem Altlieferanten eine Kündigung aussprechen. Im vorliegenden Fall ist offenkundig bereits die Kündigung für die falsche Zählernummer beim Lieferanten des Beschwerdeführers gescheitert. An dieser Stelle ist der Netzbetreiber noch gar nicht in den Wechselprozess involviert.

Auch Ersatzansprüche gegen die Beschwerdegegnerin scheiden im vorliegenden Fall aus. Nach derzeitigem Sachstand ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin berechtigt war, den Lieferauftrag am 11.10.2021 zu stornieren, weil sie eine Netzanmeldung der Lieferstelle ohne Mitwirkung des Beschwerdeführers nicht realisieren konnte.

Der Beschwerdegegnerin war die korrekte Zählernummer vor Oktober 2021 nicht bekannt. Der Beschwerdeführer hatte im Lieferauftrag versehentlich nicht die richtige Zählernummer angegeben. Er hat damit den initialen Fehler selbst zu verantworten. Die Beschwerdegegnerin hat im vorliegenden Fall zur Überzeugung der Schlichtungsstelle glaubhaft vorgetragen, dass sie, nachdem der erste Kündigungsversuch gescheitert war, versucht hat, den Beschwerdeführer zu kontaktieren, um die korrekte Zählernummer zu erhalten. Sie hat drei E-Mails, die von ihrem System an die im Auftrag angegebene Mailadresse des Beschwerdeführers abgesandt worden sein sollen, aufgeführt. Nachrichten, dass die Mails unzustellbar seien, erhielt die Beschwerdegegnerin offenbar nicht. Die Beschwerdegegnerin ist damit zunächst ihren vertraglichen Sorgfaltspflichten nachgekommen. Allein die Tatsache, dass der Beschwerdeführer den Zugang der Mitteilungen verneint, reicht nicht aus, um der Beschwerdegegnerin zu unterstellen, sie habe die E-Mails gar nicht abgesandt. Die Beschwerdegegnerin war im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses auch nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer per Post anzuschreiben oder per Telefon zu kontaktieren, wenn vertraglich eine Kommunikation per E-Mail vorgesehen war. Im Lieferauftrag ist zudem keine Telefonnummer des Beschwerdeführers angegeben.

Der Beschwerdeführer trägt seinerseits ebenfalls glaubhaft vor, ihn hätten die Rückfragen der Beschwerdegegnerin nicht erreicht. Es ist unklar, woran genau die Übermittlung gescheitert ist. Es sind

aber mehrere Fehlerquellen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Beschwerdegegnerin denkbar, die dazu führen können, dass eine abgesandte E-Mail dem Empfänger nicht zugeht. Der Beschwerdeführer hat seinerseits erst im Oktober 2021 und damit nach dem gewünschten Lieferbeginn nachgeforscht, welcher Lieferant ihn ab dem 01.10.2021 belieferte. Bei fristgerechter Kündigung wäre aber eine Kündigungsbestätigung des aktuellen Lieferanten zu erwarten gewesen. Möglicherweise hätte der Beschwerdeführer den alten Liefervertrag noch selbst kündigen können, wenn er im September 2021 versucht hätte, die Lieferverhältnisse zu klären.

Der spätere Fehler der Beschwerdegegnerin bei der Anmeldung der falschen Lieferstelle hatte auf das Scheitern des Liefervertrages mit der Beschwerdegegnerin keinen Einfluss. Dieser Fehler ist nicht ursächlich für die Mehrkosten des Beschwerdeführers, insbesondere weil die Kündigungsfrist beim aktuellen Lieferanten des Beschwerdeführers bereits abgelaufen war.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Ersatz der ihm im Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022 für Gaslieferungen entstehenden Mehrkosten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 6. Juli 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann